

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 11. April 2026	Nr. 56
------	-----------------------------	--------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen

Vom 8. April 2026

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 9. April 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die folgende Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert am 11. Juni 2025 (Brem.ABl. S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird am Ende der Überschrift des § 24 die Angabe „Zustellung“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden in den Sätzen 1 und 2 die Angaben „General Studies Bereich“ ersetzt durch die Angaben „General Studies-Bereich“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „elektronische“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt ersetzt:

„(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form in einem durch das Prüfungsamt festgelegten datensicheren System einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Das Nähere zum Format bestimmt das Prüfungsamt.“
 - c) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „elektronisch“ ersetzt.
 - d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Gutachten sind auf dem elektronischen Weg zu übermitteln.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Anzeige ist elektronisch zu übermitteln.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich um eine Ziffer.
5. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „gemäß § 24 Absatz 9“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Überschrift wird die Angabe „**Zustellung**“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:
- „(9) Die Universität ist berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren und insbesondere Dokumente über ein elektronisches Portal bereitzustellen. Die Studierenden werden durch eine E-Mail der Universität an ihre Uni-Mailadresse über neue Dokumente und eingetretene Änderungen im elektronischen Portal benachrichtigt, zu denen sie mit ihrem Uni-Account Zugang erhalten. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Mailpostfach regelmäßig zu prüfen und ihren Uni-Account zu nutzen.“

Artikel 2

Die Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 9. April 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen